Anlage 2

- ANTRAG AUF ABWEICHNUNG -

WOHN- UND GESCHÄFTSHAUS PORSESTRASSE 01

ERRICHTUNG EINES BEHINDERTENGERECHTEN AUFZUGS

Objekt/Vorhaben: Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01
Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs

Antragsteller/BH: Anja Clement
Porsestraße 01
06862 Dessau-Roßlau

Bearbeitungsstand: 23. Mai 2017

Antrag auf Prüfung von Abweichungen und Zustimmung im Einzelfall - als Voraussetzung zur Genehmigungsfähigkeit

Objekt/Vorhaben:	Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01 Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs
Antragsteller/BH:	Anja Clement Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau

Antragsgegenstand:

Errichtung einer behindertengerechten Aufzugs-/Liftanlage

Ort des Vorhabens:

Stadtgebiet Dessau-Roßlau, Ortsteil Roßlau

Hier: Wohn-/Geschäftshaus Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau

Städtebauliche Eigenart des Gebiets und seiner Bebauung

Altstadt Roßlau (Ortskern) - im Zusammenhang bebaut, Bauweise: geschlossen

Lage im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altstadt Roßlau"

Anlass der geplanten Anlage:

Im Objekt befinden sich eine Arztpraxis im EG-Hochparterre und Wohneinheiten im Obergeschoss. Das Objekt ist Privateigentum der bewohnenden Familie und des Inhabers der Arztpraxis und somit existenzielle Grundlage der Eigentümer hinsichtlich Wohnraum und Arbeitsstätte. Die Eigentümerin leidet an ALS (Amyotrophen Lateralsklerose) - eine schwerwiegende Erkrankung des motorischen Nervensystems mit sukzessiv voranschreitender Lähmung des gesamten Körpers - und ist auf eine behindertengerechte Erschließung des Objekts angewiesen. Die im Obergeschoss befindliche Wohnung wurde bereits mit erheblichem Aufwand rollstuhlgeeignet umgebaut.

Der im Treppenhaus installierte Plattformlift ist in Größe und Statik an die Holzkonstruktion der vorhandenen Treppe gebunden und für den mit voranschreitender Erkrankung notwendigen und wesentlich schwereren Elektrorollstuhl nicht geeignet. Zur Überwindung der unterschiedlichen Höhenniveaus von der Straße zu den Geschossen wird ein Senkrechtaufzug oder Lift mit ausreichender Traglast und mit notwendiger Mindestgrundfläche (Lichte Länge x Breite) erforderlich. Neben der Wohnung soll auch die Arztpraxis angefahren werden – als Arbeitsstätte von Frau Clement und für mobilitätseingeschränkte Patienten.

Variantenuntersuchung, Einzelfallbeurteilung

Aus vorgenanntem Anlass und entsprechend abzuleitender Zielstellung wurden mehrere Varianten in Abgleich mit den objektspezifischen, nutzungsrelevanten und baukonstruktiven Gegebenheiten sowie funktionalen Anforderungen auf Machbarkeit und Umfang der zu erwartenden Eingriffe untersucht.

Die Lage der entsprechend den nachfolgenden Erörterungen untersuchten Standorte ist in den beigefügten Anlagen B „Standortuntersuchung" dargestellt.

Variante 1 – Aufzug im Gebäude

Für den Einbau eines Aufzugs wurden zwei hinsichtlich ihrer zentralen Lage geeignet erscheinende Standorte untersucht – siehe Standorte 1 a und 1 b.

Ausschlussgründe:
- erheblicher Eingriff in die Fassade: durch Schaffung eines neuen niveaugleichen Zugangs
- erforderliche Kurvenradien für Rollstuhl nicht nachweisbar
- komplexe baukonstruktive Eingriffe in Bezug auf: Kappen- und Holzbalkendecken, Gründung/Lastabtrag, Entkopplung zum Bestand,
- Anforderungen aus dem Brandschutz (Wände/Decken)
- Funktionsbeeinträchtigungen im OG mit resultierend notwendiger Verlagerung von Küche und WC, die bereits rollstuhlgerecht umgebaut wurden

Variante 2 – Aufzug im Innenhof

Für die Errichtung eines Aufzugs im Innenhof wurden drei geeignet erscheinende Standorte untersucht – siehe Standorte 2 a bis 2 c.

Ausschlussgründe:
- kein Zugang zum Innenhof auf dem eigenen Grundstück, wäre nur über südliches Nachbargrundstück möglich
- bestehender Niveauunterschied würde zusätzlichen Lift zum Hofniveau erfordern,
- Bautechnologische Aspekte: komplizierte Bauausführung wegen beengter Baustellensituation und fehlender Erschließung
- Kurvenradien nicht nachweisbar,
- Funktionsbeeinträchtigungen im EG und OG mit resultierend notwendiger Verlagerung von wesentlichen Raumfunktionen, Beeinträchtigungen der Belichtung und Belüftung im Inneneck
- Bauordnungsrechtliche Probleme in Bezug auf Abstandsflächen-/Brandwand-Problematik zum Nachbargrundstück Hauptstr. 32 gegeben.

Variante 3 – Aufzug auf Straßenseite (Porsestraße)

Für die Errichtung eines Aufzugs im Seitenraum der Porsestraße wurden drei geeignet erscheinende Standorte untersucht – siehe Standorte 3 a bis 3 c.

Ausschlussgründe (für 3a und 3b):
- bei den Standorten 3a und 3b treffen die zur Variante 1 bereits benannten, gebäudeintern resultierenden Eingriffe und Auswirkungen ebenfalls zu
- Erscheinungsbild der Fassade: Lage am Wandvorsprung oder verunstaltender Nähe zum Eingangsbereich
- Lage im Gehweg: mit unzumutbarer Einengung zwischen Aufzug und den Stellplätzen

Ergebnis/Fazit:
Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Aspekte, objektspezifischen Zwänge und baukonstruktiven Gegebenheiten sowie brandschutztechnischen, funktionalen und gestalterischen Anforderungen und Auswirkungen erscheint die **Antragsvariante 3c** als die im vorliegenden Fall einzige und in Ausnahme auch machbare Ausführung.

Art der geplanten Anlage und Ausführung

Die in Rede stehende Anlage ist mit ca. 1,65 x 1,85 m Grundfläche und zur Erschließung von zwei Geschossen, hier: des EG-Hochparterre (Arztpraxis) sowie des OG (Wohngeschoss) geplant. Ihre voraussichtliche Bauhöhe kann mit ca. 8,10 m über OKG angegeben werden.

Im Ergebnis einer Untersuchung der Machbarkeit und am Objekt zu diskutierender Varianten ist die Aufzugsanlage straßenseitig vorgesehen und mittels einer vorgestellten Metall-/Glaskonstruktion systemgerecht auszuführen.

Zur Veranschaulichung der Bestandssituation und des Planungsansatzes wird auf die Plananlagen zum Antrag mit Darstellung der Lage, des Grundrisses und der Ansichten verwiesen.

Abweichungen im Einzelfall - gemäß BauGB und BauO LSA

Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit und eine Realisierung des Vorhabens sind Zustimmungen zu den erforderlichen Abweichungen:

1. Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung i. S. des § 34 (3a) BauGB und
2. Von Festsetzungen der Gestaltungssatzung „Altstadt Roßlau"
   Hier: in Teilen zu den §§ 2 und 4 der Gestaltungssatzung – auf Basis § 66 BauO LSA in Verbindung mit § 17 der Gestaltungssatzung

Ausführungen zu 1.)

Die Eigenart der näheren Umgebung im in Rede stehenden Bereich und i. S. des § 34 BauGB ist geprägt durch eine überwiegend zweigeschossige, innerstädtische und geschlossene Bauweise mit straßenseitig einheitlich durchgehenden – lediglich durch Erker unterbrochenen Baufluchten und noch gut erhaltener bauzeitlicher Gestaltung.

Für die in Rede stehende, vorgestellte Aufzugsanlage wird hiervon abweichend und für den vorliegenden Einzelfall eine städtebaulich/räumlich wahrnehmbare Unterbrechung der Bauflucht mit Grenzüberbauung in den öffentlichen Straßenraum erforderlich. Baukonstruktiv bedingt und im gewünschten Kontrast zum Bestand unterscheidet sie sich von der gegebenen Eigenart der näheren Umgebung.

Ausführungen zu 2.)

Die für den Antragsgegenstand zu beachtende und als Gestaltungssatzung „Altstadt Roßlau" auf Basis des § 85 der BauO LSA erlassene Örtliche Bauvorschrift trifft gestalterische Festsetzungen für die Modernisierung und Instandsetzung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen, Neubau und den Wiederaufbau in ihrem Geltungsbereich und zur Wahrung des Charakters und Erscheinungsbildes der Altstadt.

Für die in Rede stehende, vorgestellte Aufzugsanlage werden für den vorliegenden Einzelfall in Teilen Abweichungen erforderlich. Dies resultiert aus geringfügigen - jedoch für die Errichtung notwendigen Eingriffen in den Bestand im unmittelbaren Anbaubereich an die Fassade. Hiervon betroffen ist das Gurtgesims in Höhe der Geschossdecke und der Sockel – jeweils auf einer Länge von ca. 1,65 m. Fensteröffnungen im Anbaubereich sind als Türöffnungen zu verändern.

Des Weiteren wird das Erscheinungsbild der vorgestellten Aufzugsanlage mit ihrer Oberfläche in Folge der gewählten Metall-/Glaskonstruktion mit systemgebundener Zugangstür vom Bestand der satzungskonform sanierten Putzfassade abweichen.

Zur Veranschaulichung wird auf die festsetzungsbezogenen Erörterungen zur Gestaltungssatzung in der Anlage C „Städtebau und Sanierungsrecht" verwiesen.

Zulässigkeit und Begründung der Abweichungen

Zulässigkeit zu 1.)

Entsprechend § 34 (3a) BauGB erscheint die beantragte Abweichung vom Erfordernis des Einfügens im vorliegenden Einzelfall zulässig, da:

- Die in Rede stehende Änderung einer zulässigerweise errichteten (hier im Bestand vorhandenen) Wohnzwecken dienenden baulichen Anlage dient.
- Die in Rede stehende Anlage unter Berücksichtigung der Einzelfallsituation und Würdigung der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe und Auswirkungen auch städtebaulich vertretbar erscheint und
- Der Antragsgegenstand mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Nachbarliche Interessen werden am geplanten Standort nicht berührt.

Zulässigkeit zu 2.)

Entsprechend § 66 BauO LSA erscheinen die beantragten Abweichungen zulässig, da:

- Der Zweck der betroffenen bauordnungsrechtlichen und städtebaulichen Anforderungen im Wesentlichen gewahrt bleibt/wird,
- Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange nicht bestehen und
- Der Antragsgegenstand mit den (sonstigen) öffentlichen Belangen – insbesondere den Anforderungen des § 3 (1) – vereinbar ist. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen werden nicht gefährdet.

Gemäß § 17 (1) Gestaltungssatzung „Altstadt Roßlau" können Abweichungen genehmigt werden, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen und städtebauliche oder gestalterische Gründe nicht dagegen stehen sowie die Genehmigung nicht durch weitere geltende Vorschriften ausgeschlossen ist.

Der vorliegende Antrag ist auf Basis vorgenannter Erläuterungen und anliegender Unterlagen dementsprechend durch die Gemeinde zu prüfen und zu bewerten.

Hinweis/Anmerkung:

Auf Grund der Errichtung der Anlage auf dem benachbarten unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßenflurstück (Gehwegbereich) wird i. R. der weiterführenden Planung und Bauantragstellung die rechtliche Sicherung zu prüfen sein.

Dessau-Roßlau, den 24.05.17

Antragsteller/Bauherrschaft

(Unterschrift)

Anlagen:	Anlage A: Übersichtsplan	1 Seite
	Anlage B: Standortuntersuchungen in Varianten	
	B1 Darstellung Erdgeschoss	1 Seite
	B2 Darstellung Obergeschoss	1 Seite
	Anlage C: Städtebau/Sanierungsrecht - Gestaltungssatzung	3 Seiten
	Anlage D: Vorentwurf Antragsvariante	
	D1 Lageplan Porsestraße 1 / Bestand	1 Plan
	D2 Grundriss Aufzug	1 Plan
	D3 Ansicht Porsestraße	1 Plan
	D4 Ansicht Hauptstraße	1 Plan
	Anlage E: Ausführungsbeispiele	1 Seite

Anlage A: Übersichtsplan

Objekt/Vorhaben: Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01
Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs

Antragsteller/BH: Anja Clement
Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau

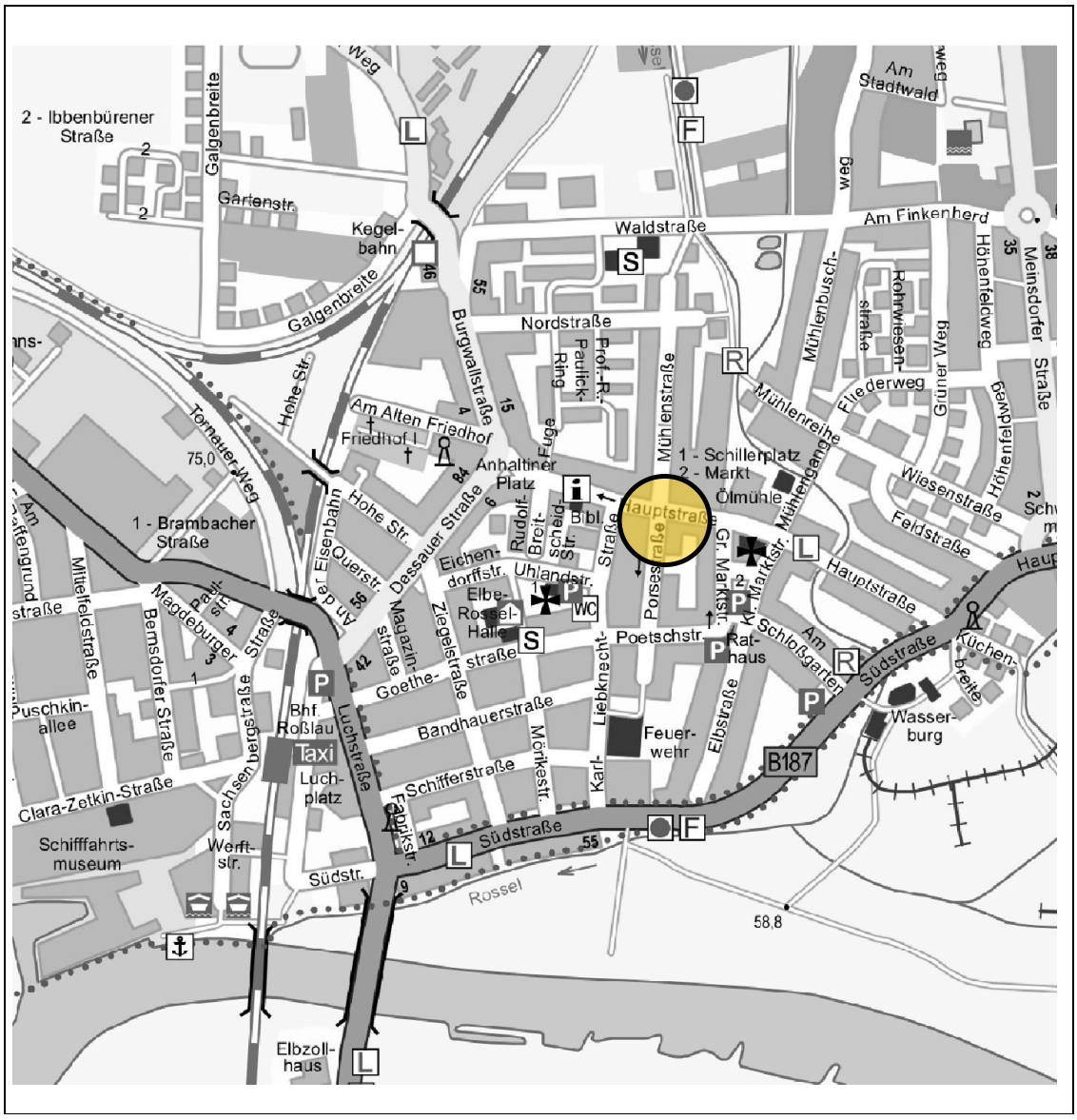

ohne Maßstab

Planungsbereich / Standort

Kartengrundlage: © 2017 by Stadt Dessau-Roßlau, GIS+ by IT-Consult Halle GmbH

Anlage B: Standortuntersuchung in Varianten

Hier: **B1 Darstellung Erdgeschoss**

Objekt/Vorhaben: Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01
Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs

Antragsteller/BH: Anja Clement
Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau

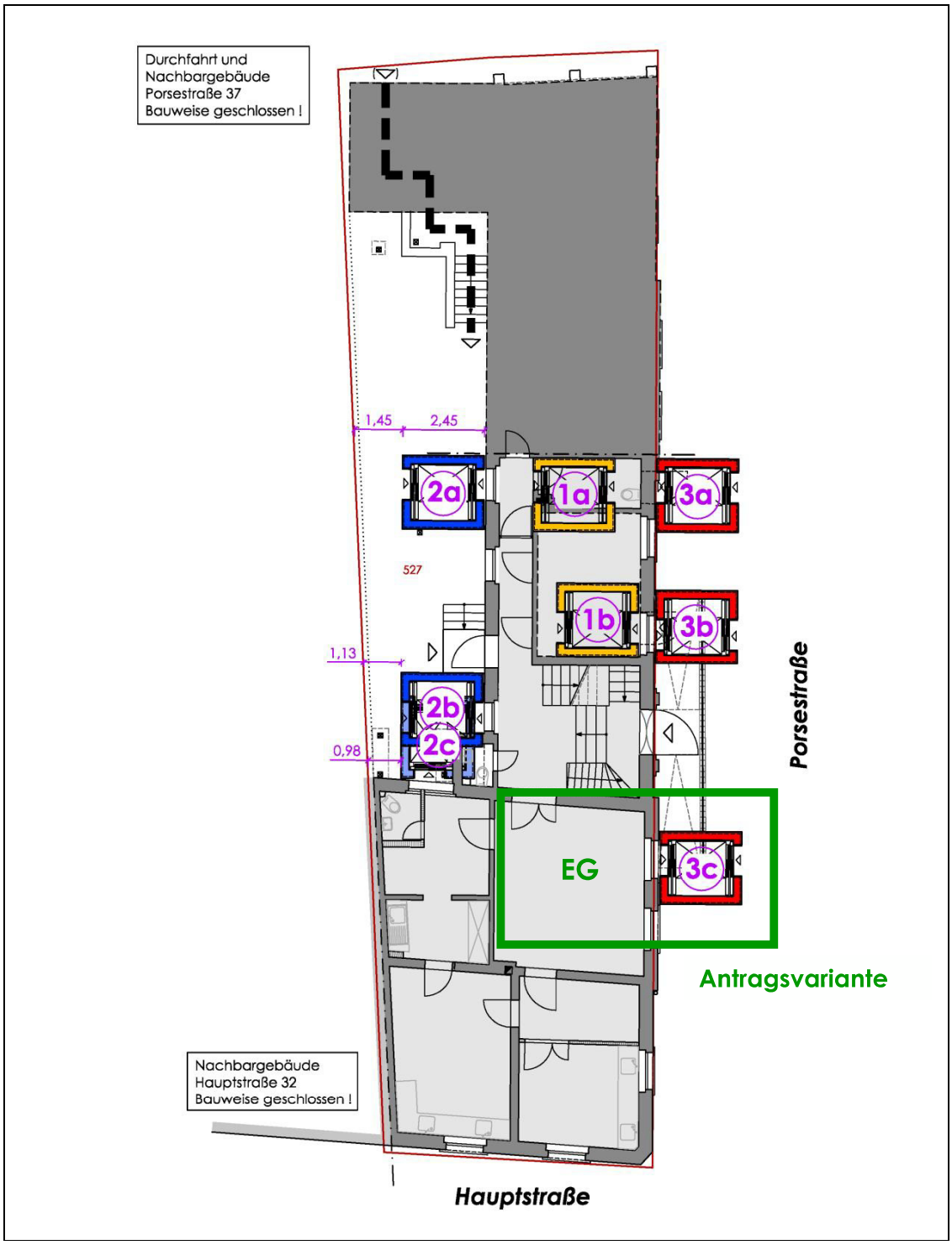

ohne Maßstab

Anlage B: Standortuntersuchung in Varianten

Hier: **B 2 Darstellung Obergeschoss**

Objekt/Vorhaben: Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01
Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs

Antragsteller/BH: Anja Clement
Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau

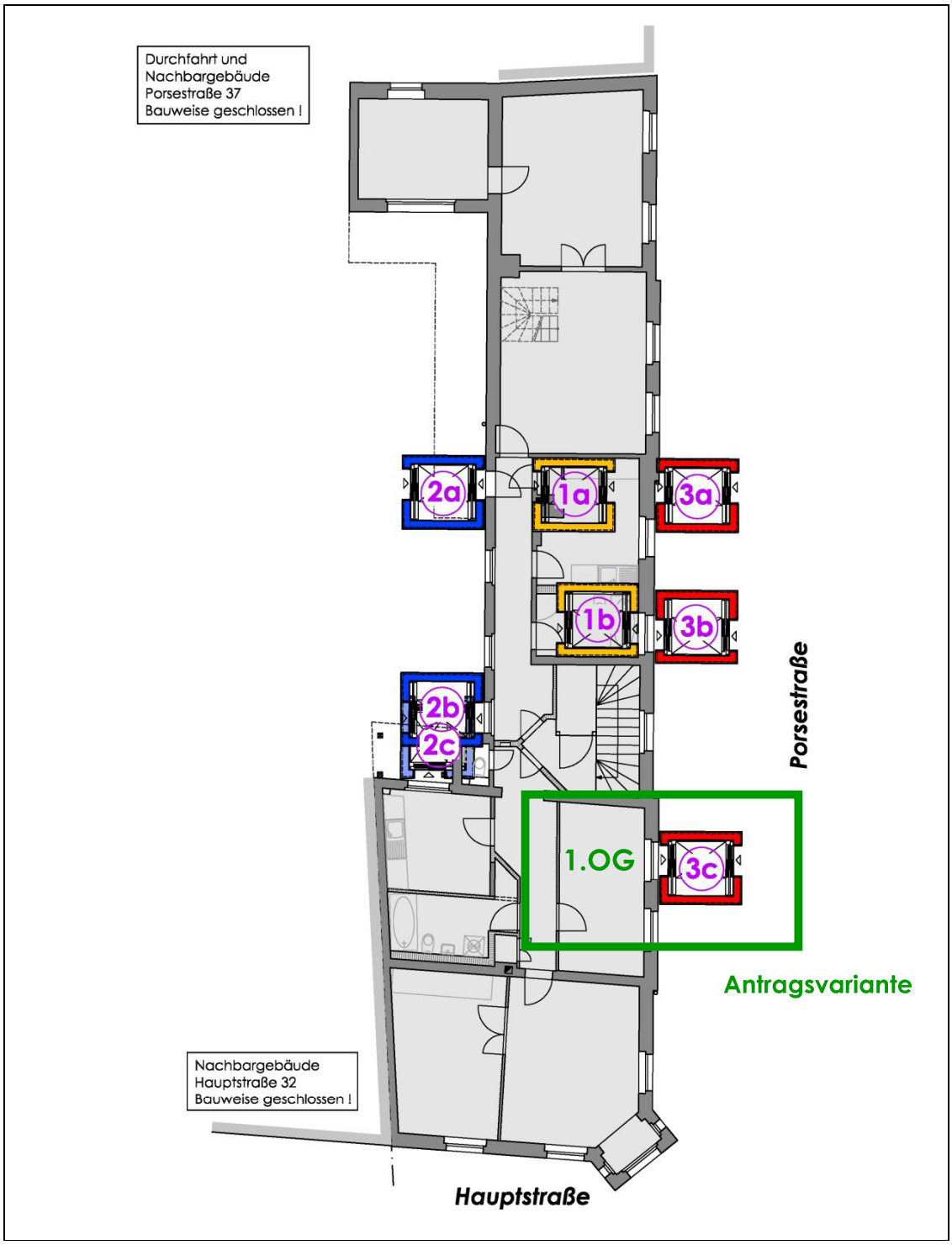

ohne Maßstab

Anlage C: Städtebau / Sanierungsrecht – Gestaltungssatzung

Objekt/Vorhaben:	Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01 Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs
Antragsteller/BH:	Anja Clement Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau

Der Antragsgegenstand ist auf Grund seiner Lage innerhalb des Geltungsbereichs einer Örtlichen Bauvorschrift, hier der **Gestaltungssatzung** für das **Sanierungsgebiet Altstadt Roßlau** hinsichtlich diesbezüglicher städtebaulich-gestalterischer Anforderungen und Belange zu prüfen und in die Umgebung einzufügen.

Gemäß **§ 1 Geltungsbereich** der Gestaltungssatzung ist das Antragsobjekt, hier das Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 1, in Verbindung mit der Anlage 2 zur Satzung (Planteil) als Eckbebauung klarstellend der **Zone 1** zuzuordnen. Entsprechend § 1 (5) ist die Örtliche Bauvorschrift zum in Rede stehenden Antragsgegenstand anzuwenden und gilt für die von den notwendigen Baumaßnahmen betroffenen Teile des Objekts.

Die geplanten baulichen Eingriffe und Änderungen – hier der straßenseitige **Anbau einer Aufzug-/Liftanlage** zur Herstellung einer behindertengerechten Erschließung des OG, sind in der Satzung nicht gesondert geregelt – berühren jedoch in ihr festgesetzte und geregelte Belange und Anforderungen entsprechend nachfolgender Ausführungen mit Bezug auf die entsprechenden Paragrafen der Satzung:

Zu § 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie in Form, Maßstab, Verhältnis von Bauteilen und Baumassen, Material und Farbe den Charakter und das Erscheinungsbild der historischen Altstadt nicht beeinträchtigen und sich in das Ortsbild einfügen. Die bestehenden Straßen- und Platzräume sind zu erhalten.

Die geplante, vorgestellte Anlage wurde in ihrer funktionsbedingt notwendigen Größe und Dimension beschränkt und optimiert dargestellt, so dass ihr Verhältnis von Baumasse und Maßstab den Bestand weitestgehend berücksichtigt. Mit ihrer gewählten Lage und Orientierung zum Straßenraum der Porsestraße wird das Erscheinungsbild der historischen Altstadt nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die bestehenden öffentlichen Straßen und Platzräume, hier der Seitenraum der Porsestraße mit Gehweg und parallel angelagerten Stellplätzen sowie Nebenanlagen (Beschilderung, Beleuchtung) bleiben in ihrer Funktion und wesentlichen Gestalt an in Rede stehender Stelle unbeeinträchtigt. Die Anlage ordnet sich in ihrer Wirkung zum Straßenraum dem ortsbildprägenden Gesamterscheinungsbild der Fassade des Hauses unter. Dennoch wird in gewisser Weise von der Eigenart/Gestalt der näheren Umgebung bzw. des Ortsbildes und den Zielen der Gestaltungssatzung abgewichen.

(2) Gliedernde und schmückende Fassadendetails sind zu erhalte. ...

Als schmückende Fassadenelemente und Details sind ein Erker über Eck, ein Ziergiebel auf einem der zwei Wandvorsprünge zur Porsestraße, ein Gurtgesims in Höhe der Geschossdecke und ein Eingangsportal zu benennen. Lediglich das Putz-/Gurtgesims in Höhe der Geschossdecke muss für die Errichtung der beantragten Anlage im unmittelbaren Anbaubereich auf einer Länge von ca. 1,60 m unterbrochen werden.

Die Anlage nimmt mit ihrer Lage vor einem der Wandvorsprünge und hier unter Aufnahme einer vorhandenen vertikalen Fensterachse (sozusagen i. S. von Analogie) maßgebenden Elemente der bestehenden Fassadengliederung auf.

Zu § 4 Fassaden

(3) Vertikalgliederungen sind nur im Zusammenwirken mit Horizontalgliederungen zulässig.

Vertikalgliederungen i. S. von Fassadengestaltung sind kein Antragsgegenstand.

Jedoch: Durch die Eigenart der in Rede stehenden Aufzuganlage erfolgt im Anbaubereich unwillkürlich eine vertikale Betonung/Gliederung in der Fassadenabwicklung. Dieser Orientierung und Wirkung wird mit einer horizontalen Gliederung der Ansichtsflächen i. S. der Satzung entsprochen und zur Erzeugung einer kleinteiligeren Wirkung entgegengewirkt. Des Weiteren wurde die Anlage unter Aufnahme einer vorhandenen Fensterachse aus stehenden Fensterformaten platziert.

(6) Die sichtbare Ausbildung des Gebäudesockels ist vorgeschrieben ...

Der vorhandene Gebäudesockel muss für die Errichtung der beantragten Anlage im unmittelbaren Anbaubereich auf einer Länge von ca. 1,60 m unterbrochen werden.

(9) Massive Gebäude können verkleidet werden, wenn ... an bestehenden Gebäuden die Gliederungen erhalten bleiben. Glatte, glänzende ... Verkleidungen oder Imitationen sind unzulässig.

Die bestehenden Fassadenoberflächen werden in ihrer vorhandenen Art mit Putz und Anstrich nicht verändert oder verkleidet.

Hinweis: Die Konstruktion der in Rede stehenden, vorgestellten Aufzuganlage wurde bewusst als Kontrast zur Fassade des Haupthauses und in Würdigung der aufgenommenen Fensterachse in schmaler Metall-/Glaskonstruktion gewählt. Lediglich der Zugangsbereich und der obere horizontale Abschluss wurden mit geschlossenen Platten unter Aufnahme der Fassadenfarbe gewählt.

Zu § 5 Fenster, Hauseingangstore, Hauseingangstüren und Garagentore

(4) Bei bestehenden Gebäuden sind die Fenster entsprechend dem Baustil ... auszuführen.

Neue Fensteröffnungen sind nicht geplant.

Hinweis: Vorhandene Fensteröffnungen sind im unmittelbaren Anbaubereich betroffen. Sie sind für die barrierefreien Zugänge bzw. Übergänge von der Aufzugsanlage in das EG-Hochparterre und OG anzupassen und mittels Türen verschließbar umzubauen. Die Türelemente sollen i. S. der Satzung in Orientierung an die Fenstergliederung und Farbgebung gestaltet werden, da sie bei vorgesehener Konstruktionsart des vorgestellten Aufzugs bedingt (durchscheinend) auch sichtbar sein werden.

Der Eingang/Zugang zur Aufzugs- bzw. Liftanlage wird anlagenbedingt und systemspezifisch 1-flügelig ausgeführt und sich der Gestaltung der Gesamtkonstruktion unterordnen. Für die Tür ist ein Glasanteil vorgesehen.

Weitere Festsetzungen der Satzung und in ihnen geregelte Anforderungen an Bauteile und deren Gestaltung werden nicht berührt.

Zu § 16 Genehmigungspflicht

(1) **Die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen, an die entsprechend den §§ 2-15 dieser Satzung Anforderungen gestellt werden, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.**

Die geplante vorgestellte Aufzugsanlage ist entsprechend der Gestaltungssatzung und unter Beachtung sonstiger bauordnungsrechtlicher Belange und Voraussetzungen (z. B. Sondernutzungs- oder Baulasterfordernis) **genehmigungspflichtig.**

Zu § 17 Abweichungen

(1) **Abweichungen können genehmigt werden, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen und städtebauliche oder gestalterische Gründe nicht dagegen stehen sowie die Genehmigung nicht durch weitere geltende Vorschriften ausgeschlossen ist.**
Anträge auf Abweichungen sind schriftlich bei der Gemeinde zu stellen und zu begründen.

Die in Teilen von den Satzungszielen und gestalterischen Festsetzungen abweichende Errichtung der geplanten vorgestellten Aufzugsanlage ist **Gegenstand des Antrags auf Abweichung.**

Diesbezüglich wird auf die vorbeschriebenen Ausführungen zu den einzelnen Festsetzungen, die Plandarstellungen zum Antragsgegenstand und die separat erstellte Antragsunterlage einschließlich Begründung verwiesen.

Dessau-Roßlau, den 24.05.17

Antragsteller/Bauherrschaft

(Unterschrift)

Legende:

- 527 — Flurstücksgrenze / -nummer (informell)
- Antragsobjekt: Porsestraße 01
- Umgebungsbebauung
- Eingänge / Zufahrten

Hinweise:

- Einbauten / Techn. Anlagen wurden informell dargestellt. Die Lage von Ver- / Entsorgungsanlagen ist örtl. zu prüfen!
- Maßangaben beziehen sich auf die tatsächlichen Gegebenheiten, mit Putz, Wandbelägen oder Verkleidungen.
- Die Bestandsaufnahme beinhaltet keine abschließende Bewertung der vorhandenen Bausubstanz / -elemente.

Antragsteller/BH:
Anja Clement
Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau

Objekt/Vorhaben:
Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01
Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs

Planungsstand:
Anlage D: Vorentwurf Antragsvariante
D1: Lageplan Porsestraße 1 / Bestand

Maßstab	1 : 200
Blatt Nr.	B.0.01
Datum	23.05.2017

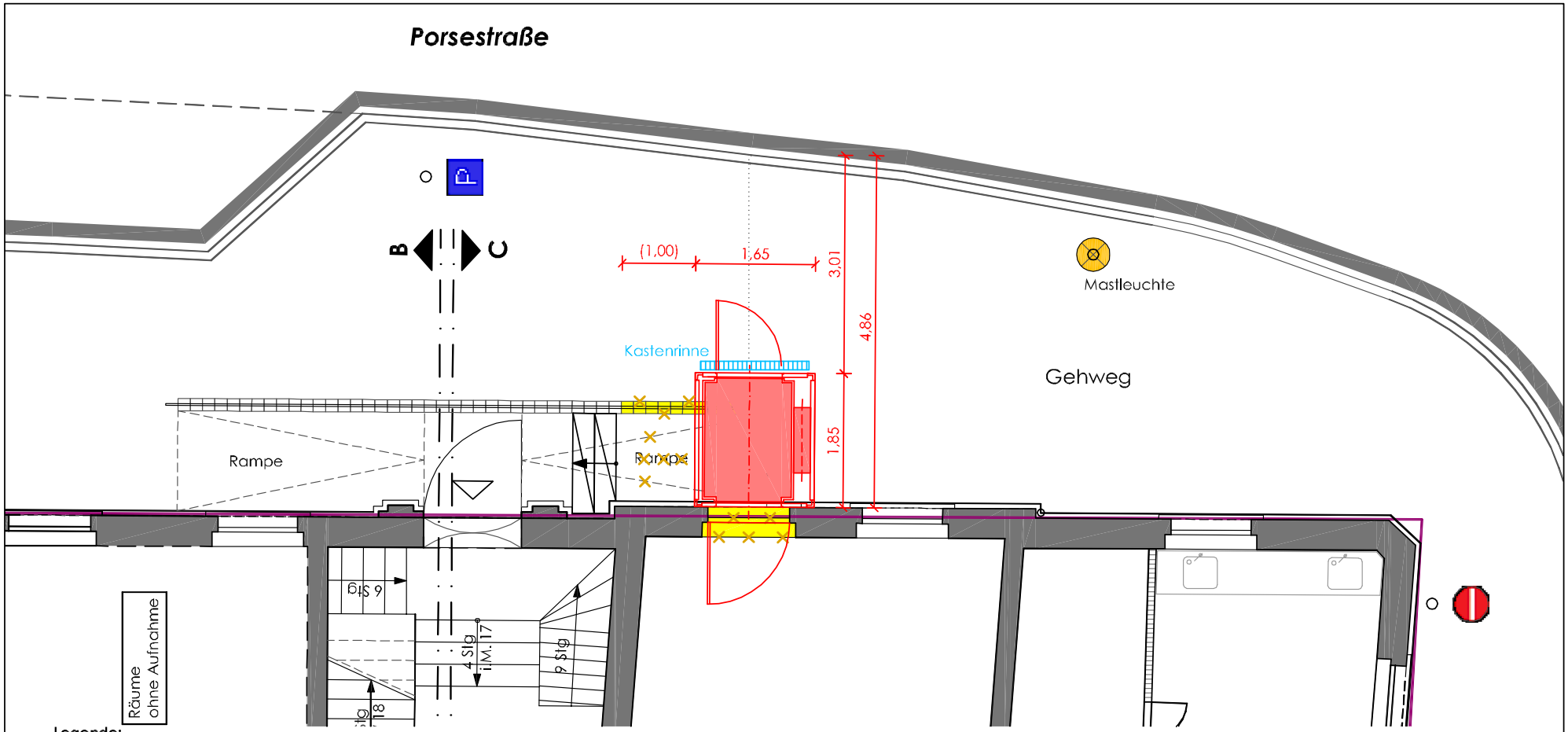

Legende:

- Flurstücksgrenze (informell)
- MW-Wände
- Trockenbau
- Abbruch
- Neubau
- (3,50) Maßangaben
- Eingänge

Hinweise:

- Einbauten / Techn. Anlagen wurden informell dargestellt. Die Lage von Ver- / Entsorgungsanlagen ist örtl. zu prüfen!
- Maßangaben beziehen sich auf die tatsächlichen Gegebenheiten, mit Putz, Wandbelägen oder Verkleidungen.

Antragsteller/BH:	Anja Clement Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau
Objekt/Vorhaben:	Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01 Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs
Planungsstand:	Anlage D: Vorentwurf Antragsvariante D2: Grundriss Aufzug
Maßstab	1 : 75
Blatt Nr.	V.4.02.A
Datum	23.05.2017

Hinweise:

- Einbauten / Techn. Anlagen wurden informell dargestellt. Die Lage von Ver- / Entsorgungsanlagen ist örtl. zu prüfen!
- Maßangaben beziehen sich auf die tatsächlichen Gegebenheiten, mit Putz, Wandbelägen oder Verkleidungen.
- Die Bestandsaufnahme beinhaltet keine abschließende Bewertung der vorhandenen Bausubstanz / -elemente.

Antragsteller/BH: Anja Clement Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau		
Objekt/Vorhaben: Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01 Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs		
Planungsstand: Anlage D: Vorentwurf Antragsvariante D3: Ansicht Porsestraße	Maßstab	1 : 100
	Blatt Nr.	V.6.01
	Datum	23.05.2017

Anlage E: Ausführungsbeispiele

Objekt/Vorhaben: Wohn- und Geschäftshaus Porsestraße 01
Errichtung eines behindertengerechten Aufzugs

Antragsteller/BH: Anja Clement
Porsestraße 01, 06862 Dessau-Roßlau